

Statuten der Partei «Die Mitte Lenzburg»

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Wesen

Unter dem Namen «Die Mitte Lenzburg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lenzburg. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Die Partei «Die Mitte Lenzburg» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist eine Organisation der Partei die Mitte innerhalb des Bezirks Lenzburg.

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirks- und Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Grundsätze, Ziele

Die Ortspartei vereinigt Menschen aller sozialen Gruppen und Konfessionen, welche den öffentlichen Bereich gestalten wollen in Achtung vor der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung, der Solidarität und der Toleranz gegenüber Andersdenkenden sowie mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Art. 3 Untergruppen

Die Mitglieder der Ortspartei können verschiedene Untergruppen bilden. Bildung und Zusammensetzung von solchen Untergruppen sind der Parteileitung der Ortspartei bekanntzugeben.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele der Ortspartei zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Leistung des Mitgliederbeitrags erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Parteileitung der Ortspartei.

Gegen den Entscheid der Parteileitung, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der Parteiversammlung der Ortspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 5 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist der Parteileitung der Ortspartei schriftlich zu melden.

Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen. Er erfolgt durch Beschluss der Parteiversammlung der Ortspartei. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben und hierfür die Parteiorgane um Unterstützung zu bitten sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Es können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt werden. Für öffentliche Ämter und Behörden können auch Nichtmitglieder nominiert werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge sowie gegebenenfalls zur Leistung eines Mandatsbeitrags.

C. Organisation der Ortspartei

Art. 7 Organe

Organe der Ortspartei sind:

1. die Parteiversammlung
2. die Parteileitung
3. die Rechnungsrevision.

Art. 8 Grundsätze

Parteileitung und Rechnungsrevision werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und den allgemeinen Richtlinien der Bundespartei, der Kantonalpartei und der Bezirkspartei stehen.

Bestellung der Parteileitung der Ortspartei und personelle Änderungen sind der Bezirks- und der Kantonalpartei zu melden.

D. Parteiversammlung

Art. 9 Bedeutung, Einberufung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich und mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder an die Parteiversammlung sind der Parteileitung zu Händen des Parteitags mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu unterbreiten.

Eine Parteiversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von mindestens drei Mitgliedern der Parteileitung oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ortspartei unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Wenn eine Versammlung aufgrund von ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl der Parteileitung auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgaben

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.
2. Wahl der Parteileitung, des Präsidiums und von zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.
3. Wahl der Delegierten und allfälliger Ersatzdelegierten für die Bezirks- und Kantonalpartei.
4. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Partei «Die Mitte Lenzburg» für die Wahlen in den Einwohnerrat und für die Wahlen in den Stadtrat.
5. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten, sofern dies die Parteileitung verlangt.
6. Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirkspartei, sofern dies die Parteileitung verlangt.
7. Festsetzung des Mitglieder- respektive Parteibeitrages sowie der Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Gemeindebehörden und -kommissionen.
8. Beschlussfassung über die Rechnung und Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums.
9. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche, die die Parteileitung abgelehnt hat, sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Ortspartei.
10. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften, welche ihr unterbreitet werden.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

E. Parteileitung

Art. 11 Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung

Die Parteileitung ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann der Parteiversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Parteileitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortspartei im Einwohnerrat Lenzburg haben Anspruch auf Einsitz in der Parteileitung.

Die Parteileitung wird vom Präsidium jährlich mindestens zweimal einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Parteileitungssitzung muss auch einberufen werden, wenn das von mindestens zwei Parteileitungsmitgliedern oder von der Rechnungsrevision unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Um gültig verhandeln zu können, muss wenigstens die Mehrheit der Parteileitungsmitglieder anwesend sein. Ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Parteileitungsmitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Parteileitungsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 12 Aufgaben

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Ortspartei.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung.
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.
5. Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten der Partei «Die Mitte Lenzburg» für die Wahlen in den Stadtrat, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Durchführung einer Parteiversammlung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

6. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Partei «Die Mitte Lenzburg» für die Bestellung von kommunalen Kommissionen.
7. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Stadtrates, zu kommunalen Abstimmungen und zu weiteren aktuellen Themen.
8. Pflege des Kontaktes mit Behörden, der Einwohnerratsfraktion «Die Mitte Lenzburg», mit Kommissionen, mit Untergruppen sowie mit der Bezirks- und Kantonalpartei und mit benachbarten Ortsparteien.
9. Aufnahme von Mitgliedern in die Ortspartei.

Die Parteileitung kann Arbeitsgruppen einsetzen, einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und nach Bedarf die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Partei «Die Mitte Lenzburg» zu einer erweiterten Parteileitungssitzung einberufen.

Art. 13 Zeichnungsrecht

Das Parteipräsidium zeichnet für die Partei kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin Einzelunterschrift einzuräumen.

F. Rechnungsrevision

Art. 14

Die Rechnungsrevision prüft die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie unterbreiten der Parteiversammlung darüber Bericht und Antrag.

G. Einwohnerratsfraktion und Kommissionen

Art. 15 Einwohnerratsfraktion

Die gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte der Partei «Die Mitte Lenzburg» bilden im Einwohnerrat eine Fraktion.

Die Einwohnerratsfraktion organisiert sich selbst, verfährt in eigener Verantwortung das Parteiprogramm der Ortspartei und erstattet der Parteileitung regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Der Jahresbericht des Fraktionspräsidentin bzw. des Fraktionspräsidenten wird anlässlich der ordentlichen Parteiversammlung öffentlich aufgelegt.

Das gewählte Mitglied des Stadtrats und das Präsidium der Ortspartei sollen nach Möglichkeit mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teilnehmen, für das Präsidium gilt dies nur, sofern es nicht Mitglied des Einwohnerrates ist.

Art. 16 Kommissionsmitglieder

Die gewählten Mitglieder städtischer Kommissionen vertreten in eigener Verantwortung das Parteiprogramm der Ortspartei und erstatten der Parteileitung regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Sie verfassen zu Handen der Parteiversammlung einen Jahresbericht, der an der Jahresversammlung öffentlich aufgelegt wird.

H. Übrige Bestimmungen

Art. 17 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Gemeindebehörden, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen beschafft.

Der Mandatsbeitrag für die Mitglieder des Einwohnerrats sowie von einwohnerrätlichen und städtischen Kommissionen beträgt 10% der durch die Stadt Lenzburg ausgerichteten jährlichen Entschädigung. Er ist auf Ende des Kalenderjahres fällig.

Der Beitrag der Mitglieder des Stadtrats beträgt 2% der Entschädigung, max. CHF 2'000.00.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Parteiversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Parteiversammlung vom 26. Mai 2021 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten der Ortspartei respektive der CVP Lenzburg vom Februar 2010.

Lenzburg, 27. Mai 2021

Daniel Blaser

Elisabeth Tribaldos

Der Aktuar